

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis Grefeld.

Gemeinde Surath.

Register der Heiraths-Acten  
für das Jahr 1863.

D. Long W.

Answer to

23<sup>d</sup> L.  
1<sup>st</sup> M.

*Erst Blatt*  
*Numm.*

Kreis *Cresfeld*

Bürgermeisterei *Aurath*

## Register

der

## Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während  
des Jahres eintausend achthundert und *nein und fünfzig*  
für die Bürgermeisterei *Aurath* bestimmt ist, und

*sechs und vierzig*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Polkondgerichts*  
zu *Küsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-  
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Küsseldorf* am 28 November 1868

*Für das Kondgericht. Präsidenten*  
*Not. Kommissar. Präsident*

*Numm.*

des Johann  
Balthas  
Hartges.

Bürgermeisterei Auen

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

und  
der Catharina  
Louise  
Giebelow

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den unsten  
des Monats Januar vor mittags zwey und zwanzig Uhr, erschienen  
vor mir Eare Giebelow als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Auen

1) der Johann Balthas Hartges, Minor von Maria  
Elisabeth Boeckels und Maria Elisabeth Boeckels  
neun und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Köfelnkindes wohnhaft zu Auen  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn de r v  
Auen, im Stande Galant, Major Johann  
Balthas Hartges, im Ehestande Maria Auguste Sonnen.

2) und die Catharina Louise Giebelow neun und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Weisen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes ofen Garmbs wohnhaft zu Auen  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjährige Tochter de r v  
Weisen, im Stande Galant, Major Peter Johann Giebelow,  
im Ehestande Maria Elisabeth, ofen Garmbs, im Ehestande  
beide im Stande im Ehestande im Ehestande im Ehestande im Ehestande  
im Ehestande im Ehestande im Ehestande im Ehestande im Ehestande

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Auen und Weisen Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
neun und fünfzigsten September vorigen Jahres und die  
andere am ersten Januar dieses Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: Exemplum von Weisen

1. ein Geburtsbuch de Selbstmord und Mord von vier verbannten  
Januar dieses Jahres und fünfzig.
2. ein Heirathsbuch de Putard Mord und Mord im Jahre fünfzig von  
neun und fünfzig Jahren dieses Jahres und fünfzig Jahren.
3. ein Heirathsbuch de Mord Mord und Mord im Jahre fünfzig von  
von vier Jahren dieses Jahres und fünfzig Jahren und fünfzig.

A

4. die Harde Inbende des ersten Mannes ist hundert und vierzig  
von vierzig Jahren hundert und vierzig Jahre und vierzig  
5. die zweite Harde Inbende des zweiten Mannes ist hundert und vierzig  
von vierzig Jahren hundert und vierzig Jahre und vierzig  
Leipziger von Bieren.

6. die dritte Harde Inbende des dritten Mannes ist hundert und vierzig  
von vierzig Jahren hundert und vierzig Jahre und vierzig  
7. die vierte Harde Inbende des vierten Mannes ist hundert und vierzig  
von vierzig Jahren hundert und vierzig Jahre und vierzig

Beide Contractanten verpflichtet sind, sich nicht, aufzukommen,  
als Großklausur abzugeben, und nicht, aufzukommen, und  
abzugeben, was nicht möglich ist, die Harde Inbende des  
ersten Mannes, zu dem die Harde Inbende des  
zweiten Mannes, und die Harde Inbende des  
dritten Mannes, sind abzugeben, auf  
abzugeben, die Harde Inbende des vierten Mannes, zu dem die  
Harde Inbende des ersten Mannes, ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mathias Hartges und  
Catharina Louise Giebelow

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Eduard Lückes und  
einzig Jahre alt, Standes Wittig  
zu Auerst wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, des  
Anton Hellingmann und einzig Jahre alt, Standes  
widmann zu Auerst wohnhaft, welcher  
ein Nachbar der neuen Ehegatten, des Peter Matthias Wegner  
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes widmann  
zu Auerst wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten und  
des Hermann Klein einzig Jahre alt,  
Standes widmann, zu Auerst wohnhaft, welcher ein  
Nachbar der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten  
Leipzig, am Orte des Convent und der Gasse, der  
Mutter des Convent und der Gasse, der Gasse zu sein.

Joh. Math. Hartges

Catharina Louise Giebelow  
Peter Joseph Giebelow  
Eduard Lückes  
Ant. Helling  
P. M. Wegner  
H. J. Klein

Caroline

Bürgermeisterei *Surath*

Kreis *Reesfeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Im Jahre eintausend achthundert *neunundsechzig* den *neun*ten  
des Monats *Januar* *vor* mittags *zwei* Uhr, erschienen

vor mir *Carl Friedrich Ludwig* als  
Beamten des Personenstandes der *Surath* Bürgermeisterei

1) der *Joachim Eduard Leuffgen*, *unverheiratet*

des  
*Joachim*  
*Eduard*  
*Leuffgen*

und

der *Catharina*  
*Lürder*.

Jahre alt, geboren zu *Surath* Regierungs-Bezirk *Reesfeld*

Standes *Kaufmann* wohnhaft zu *Surath*

Regierungs-Bezirk *Reesfeld* *27* jähriger Sohn de *Joachim*  
*Leuffgen* und *Guiseleine Maria* geb. *Hammer*.  
in *Reesfeld* am *17ten* *Januar* *1867*  
in *Reesfeld* am *17ten* *Januar* *1867*.

2) und die *Catharina Lürder* *unverheiratet*

Jahre alt, geboren zu *Surath* Regierungs-Bezirk *Reesfeld*

Standes *Misarin* wohnhaft zu *Surath*

Regierungs-Bezirk *Reesfeld* *27* jährige Tochter de *Joachim*  
*Lürder* und *Guiseleine Maria* geb. *Hammer*.  
in *Reesfeld* am *17ten* *Januar* *1867*  
in *Reesfeld* am *17ten* *Januar* *1867*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu *Surath* Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
*neun*ten *Januar* und die  
andere am *zweizehnten* *Januar* *1867*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Im* *Reesfeld* *am* *neun*ten *Januar* *1867*  
1. die *Heirath* *Urkunde* *von* *Joachim* *Leuffgen* *und* *Guiseleine* *Maria* *geb.* *Hammer*  
2. die *Heirath* *Urkunde* *von* *Joachim* *Lürder* *und* *Guiseleine* *Maria* *geb.* *Hammer*  
3. das *sechste* *Kapitel* *des* *von* *der* *Ehe* *handelnden* *Titels* *des* *bürgerlichen* *Gesetzbuchs* *über* *die* *wechselseitigen* *Rechte* *und* *Pflichten* *der* *Eheleute*, *sowie* *die* *hierauf* *bezüglichen* *Artikel* *6* *bis* *einschließlich* *9* *des* *Allgemeinen* *Deutschen* *Handelsgesetzbuchs* *und* *Artikel* *39* *des* *Einführungsgesetzes* *zum* *Allgemeinen* *Deutschen* *Handelsgesetzbuch*.

13

4. ein Kater, geboren am 27. April 1811, unter dem Namen fünf  
 vom fünfzehnten Jahre alt, fünf Fuß hoch, weiß und einjährig  
 5. eine Kuh, geboren am 27. April 1811, unter dem Namen fünf Fuß hoch,  
 fünfjährig vom fünfzehnten Jahre alt, fünf Fuß hoch, weiß und einjährig  
 6. ein Kater, geboren am 27. April 1811, unter dem Namen fünf Fuß hoch,  
 fünfjährig vom fünfzehnten Jahre alt, fünf Fuß hoch, weiß und einjährig  
 7. ein Kater, geboren am 27. April 1811, unter dem Namen fünf Fuß hoch,  
 fünfjährig vom fünfzehnten Jahre alt, fünf Fuß hoch, weiß und einjährig  
 8. ein Kater, geboren am 27. April 1811, unter dem Namen fünf Fuß hoch,  
 fünfjährig vom fünfzehnten Jahre alt, fünf Fuß hoch, weiß und einjährig  
 9. ein Kater, geboren am 27. April 1811, unter dem Namen fünf Fuß hoch,  
 fünfjährig vom fünfzehnten Jahre alt, fünf Fuß hoch, weiß und einjährig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Georg Leuffgen und  
Katharina Linder

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Lammers zweiund  
vierzig Jahre alt, Standes Kaufmann  
 zu Meerath wohnhaft, welcher ein Aussatz de 9 neuen Ehegatten, des  
Solomon Beckers zweiundvierzig Jahre alt, Standes  
Kidammben zu Meerath wohnhaft, welcher  
 ein Aussatz der neuen Ehegatten, des Karl Klein zweiund  
zweiundvierzig Jahre alt, Standes Kidammben  
 zu Meerath wohnhaft, welcher ein Aussatz de 11 neuen Ehegatten und  
 des Herrmann Klein zweiundvierzig Jahre alt,  
 Standes Kidammben, zu Meerath wohnhaft, welcher ein  
Aussatz de 11 neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann  
Leuffgen, Katharina Linder, Jacob Lammers,  
Karl Klein,  
Herrmann Klein,  
Ad. Beckers.

Ed. Leuffgen  
Kath. Linder  
M. Salus Linder  
Jacob Lammers  
Karl Klein  
H. Klein  
Ad. Beckers

Karl Klein

des Peter  
Matthias  
Schmitz

Bürgermeisterei Surath Kreis Bresfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert unntundfünfzig den zwei und zwanzigsten  
des Monats Januar — Nach mittags unnt Uhr, erschienen  
vor mir Carl Julius Ludwig Schmitz als  
Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei Surath —

und  
der Anna  
Barbara  
Dülls

1) der Peter Matthias Schmitz, fünf und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Surath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —  
Standes Niderrhein — wohnhaft zu Surath —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — großjähriger Sohn der Peter Surath  
Widmutter Christiane Nidmutter Friedrich Wilhelm Schmitz  
und Christiane Gertrud Feld, die beide persönlich zuge-  
gen waren, und erkennen in der gegenwärtigen Erklärung in  
Freiwilligen.

2) und die Anna Barbara Dülls, ein und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Surath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —  
Standes Niderrhein — wohnhaft zu Surath —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — 20-jährige Tochter der Peter Surath  
Widmutter Nidmutter Peter Johann Dülls, und der Christiane  
Widmutter Christiane Marie Magdalena Kerfers, weiblich,  
von zugehörigen, und erkennen in der gegenwärtigen Erklärung in  
Freiwilligen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Surath — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten — und die  
andere am zweiten Januar eintundfünfzig —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zu dem fünfzigsten Kapitel des bürgerlichen  
des bürgerlichen Gesetzbuchs, des bürgerlichen Gesetzbuchs, des bürgerlichen Gesetzbuchs  
des bürgerlichen Gesetzbuchs, des bürgerlichen Gesetzbuchs, des bürgerlichen Gesetzbuchs



2. sie gebürt Andrius des Comit Munnus vierzig vom  
größten Juli dreyund auffhundert siebenund dreißig.  
3. die Braut gebürt der Mutter des Comit Munnus auff dem  
von Salzburg selenerer dreyund auffhundert sechzig  
beide Elternkinder verleben nachdem sie die von dem  
Ehegatten sind, in die Geburt Augustus von Auersta der  
des dreyund sechzigsten drei und sechzig Munnus fünf und  
dem Namen Johann Theodor Dülls vierzig Jahren,  
damit nach dem in illegitimem verleben

B.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Matthias Schütz und Anna  
Maria Dülls.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Klein vierzig  
Jahre alt, Standes Widwunders  
zu Auersta wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten, des  
Peter Joseph Badewig vierzig Jahre alt, Standes  
Raylofer zu Auersta wohnhaft, welcher  
ein Neffe der neuen Ehegatten, des Adolph Lehner  
vierzig Jahre alt, Standes Widwunders  
zu Auersta wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten und  
des Jacob Dülls vierzig Jahre alt,  
Standes Widwunders, zu Auersta wohnhaft, welcher ein  
Linder der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Stadt  
Lauter, der Mutter des Bräutigams und der Braut  
des Vaters des Bräutigams und des Mütter des Bräutigams  
und des Vaters der Braut und der Mutter der Braut.

- Peter Matthias Schütz
- Anna Maria Dülls
- Jacob Dülls
- Adolph Lehner
- P. Jos. Badewig
- Karl Klein
- Johann Dülls

*Eure geistl.*

des

Bürgermeisterei Murath Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Herrmann  
Joseph  
Nöhles  
  
und  
der Maria  
Agues Düllis

Im Jahre eintausend achthundert neunundsechzig den dritten  
des Monats februar Morgens neun Uhr, erschienen  
vor mir Carl Friedrich Künzmann als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Murath

1) der Herrmann Joseph Nöhles, Mitwitt von Eoa Reuters  
sechszehnjährig

Jahre alt, geboren zu Murath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Nidmunder wohnhaft zu Murath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der zu Vorst  
wolffens Agnes Nidmunder Michael Nöhles und  
Guineum Maria Catharina Meesen.

2) und die Maria Agnes Düllis neunundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Murath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Knecht wohnhaft zu Murath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter der zu Murath  
wolffens Nidmunder Jacob Düllis, und der zu  
wolffens Guineum Anna Catharina Beckenhausen  
welche unverheiratet und verheiratet in die zweyundzwanzig  
jährig unverheiratet.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Murath Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechszehnten und die  
andere am neunundzwanzigsten Januar ein und sechzig.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Zu bezeugen und verheirathet  
die Agnes Nidmunder ab bezeugen und verheirathet neun und sechzig  
und die Maria Agnes Düllis ab bezeugen und verheirathet neun und sechzig  
und die Maria Agnes Düllis ab bezeugen und verheirathet neun und sechzig  
und die Maria Agnes Düllis ab bezeugen und verheirathet neun und sechzig  
und die Maria Agnes Düllis ab bezeugen und verheirathet neun und sechzig.

- 4. Frau des Wirtes ... und siebenzig vom Land ...
- 5. ein ...
- 6. Frau des ...
- 7. Frau des ...
- 8. Frau des ...
- 9. ein ...
- 10. ein ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Joseph Köhler aus Laive Agnes Kullis

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Rüttgers einzig Jahre alt, Standes Hidambros zu Laive — wohnhaft, welcher ein Wirt de neuen Ehegatten, des Matthias Feldner einzig Jahre alt, Standes Hidambros zu Laive wohnhaft, welcher ein Wirt — de neuen Ehegatten, des Johann Matthias Hen- kes einzig Jahre alt, Standes Hidambros zu Laive wohnhaft, welcher ein Wirt — de neuen Ehegatten und des Christian Pöhlmann einzig Jahre alt, Standes Hidambros zu Laive wohnhaft, welcher ein Musikant de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Samuel ... einzig Jahre alt, Standes Hidambros zu Laive.

By J. Köhler  
Johann Rüttgers

M. Kullis  
J. M. Pöhlmann  
M. Pöhlmann

*Care girlich*



4. die Hader hundert des Muthes des Landes Muenchen fünf und sechzig.  
 zehnj vom zehnten Oktober nachfolgendes Jahr und fünfzig.  
 5. Anna des Großvaters mitterleiner Tochter Muenchen zehnj und  
 fünfzig vom zehnjten November nachfolgendes Jahr  
 und fünfzig.  
 6. Anna des Großvaters Muenchen sieben und dreißig vom  
 nachfolgenden Febr. nachfolgendes Jahr und dreißig

Beigebung von Crefeld

7. die Hader hundert des Großvaters mitterleiner Tochter  
 des Landes Muenchen zehnj und fünfzig vom  
 nachfolgenden Febr. nachfolgendes Jahr und fünfzig.

Beigebung von Oldesloe.

8. die Hader hundert des Großvaters mitterleiner Tochter  
 des Landes Muenchen hundert fünf und siebenzig vom  
 nachfolgenden Febr. nachfolgendes Jahr und siebenzig.

Beigebung von Bielefeld.

9. die Hader hundert des Großvaters mitterleiner Tochter  
 des Landes Muenchen hundert fünf und siebenzig vom  
 nachfolgenden Febr. nachfolgendes Jahr und siebenzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Leingen und Anna C. a.  
Anna Fischer.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Zimmermann sechzig  
zwei Jahre alt, Standes Nidamers  
 zu Anna wohnhaft, welcher ein Muehlen der neuen Ehegatten, des  
August Leime zwei Jahre alt, Standes  
Nidamers zu Anna wohnhaft, welcher  
 ein Muehlen der neuen Ehegatten, des Jacob Dander  
zwei Jahre alt, Standes Nidamers  
 zu Anna wohnhaft, welcher ein Muehlen der neuen Ehegatten und  
 des Carl Klein zwei Jahre alt,  
 Standes Nidamers zu Anna wohnhaft, welcher ein  
Muehlen der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten in dem  
Landes und zwei, die beiden Eltern des Bräutig.  
signiert einander gegenwärtig zu sein

Leinzig Leingen  
Anna Catharina Kopsch  
Heinrich Zimmermann  
August Leime  
Jacob Dander  
Carl Klein

Carl Klein

des

Bürgermeisterei Amath Kreis Grefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann  
Ludwig  
Beckers

Im Jahre eintausend achthundert neunundfünfzig - den fünften  
des Monats Februar - um zwei mittags acht Uhr, erschienen  
vor mir Carl Joseph Liebig als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Amath

und

1) der Johann Ludwig Beckers, zwei und zwanzig

der

Mario  
Gerhard  
Cartigné.

Jahre alt, geboren zu Amath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Inhaber wohnhaft zu Amath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu  
Amath wohnhaften Leber Joseph Beckers, mit der zu  
Amath wohnhaften Herrn Gerhard Beckers, nach Lohn  
auf und vollständig privat unzwillig.

2) und die Mario Gerhard Cartigné, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hottorf Regierungs-Bezirk Aachen  
Standes Inhaber wohnhaft zu Amath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu  
Amath wohnhaften Leber Ludwig Cartigné mit  
Herrn Catharina Jochen, nach Lohn auf und vollständig  
privat unzwillig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Amath Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am vierundzwanzigsten Januar konstant zweiundzwanzig

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zwei und fünfzig Registern vorhanden  
1. Die öffentliche Erklärung des Amath am zweizehnten Januar zweiundzwanzig  
2. Die öffentliche Erklärung des Amath am vierundzwanzigsten Januar zweiundzwanzig  
3. Die öffentliche Erklärung des Amath am zweizehnten Januar zweiundzwanzig  
4. Die öffentliche Erklärung des Amath am vierundzwanzigsten Januar zweiundzwanzig  
5. Die öffentliche Erklärung des Amath am zweizehnten Januar zweiundzwanzig  
6. Die öffentliche Erklärung des Amath am vierundzwanzigsten Januar zweiundzwanzig

Einigkeitserklärung

3. 11. 1840. Die hierunter bezeugten Personen sind freiwillig und ohne Zwang zur Ehescheidung bereit und willig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Ludwig Beckers und Marie Gertraud Cortignier

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Adolph Beckers, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Arroth wohnhaft, welcher ein Sohn de 6 neuen Ehegatten, des Gerhard Tisch, sechzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Arroth wohnhaft, welcher ein Sohn de 6 neuen Ehegatten, des Peter Imhoff, sechzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Arroth wohnhaft, welcher ein Sohn de 7 neuen Ehegatten und des Franz Joseph Beckers, sechzig Jahre alt, Standes Wirt, zu Arroth wohnhaft, welcher ein Sohn de 6 neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Dr. L. L.

L. L. Dr. L. L. Dr. L. L. Dr. L. L. Dr. L. L. Dr. L. L. Dr. L. L. Dr. L. L. Dr. L. L. Dr. L. L.

L. L.  
G. Cortignier  
L. Cortignier  
Ad. Beckers  
Gerhard Tisch  
P. Imhoff  
Franz J. Beckers

*(Signature)*

des Heinrich  
Aberteus.

Bürgermeisterei Surath Kreis Grefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundertunundsechzig den fünften  
des Monats februar 1806 mittags unm Uhr, erschienen  
vor mir Eusebius Augustin als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Surath

und

1) der Heinrich Aberteus unm und sechzig

der Maria  
Theresia  
Schwitz

Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Bezirk Altsüßdorf  
Standes Widauer wohnhaft zu Surath

Regierungs-Bezirk Altsüßdorf, groß jähriger Sohn des in Surath  
wohnenden Lehrers gelehrten Peter Aberteus, und  
Quintum Maria Margretha Busch, die beide unmündlich  
und unvermählt in seiner Einigkeit eingewilligt.

2) und die Maria Theresia Schwitz unm und sechzig

Jahre alt, geboren zu Surath Regierungs-Bezirk Altsüßdorf  
Standes Widauer wohnhaft zu Surath

Regierungs-Bezirk Altsüßdorf, groß jährige Tochter des in  
Surath wohnenden Lehrers Widauer Friedrich  
Michael Schwitz und Quintum Gertrud Feld, die unmündlich  
und unvermählt in seiner Einigkeit eingewilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Surath unm und sechzig Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
unm und sechzigsten und die  
andere am unm und sechzigsten februar unm und sechzig

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: zu Surath unm und sechzig  
1. die Geburts-Urkunde des unmündlichen unm und sechzig  
unmündlichen unm und sechzigsten unm und sechzig  
Einigkeit von Willeich  
2. die Geburts-Urkunde des unmündlichen unm und sechzig  
unmündlichen unm und sechzigsten unm und sechzig



Beide Brautleute, die oben benannt sind, sind in der Ehe zusammengekommen, und sind nunmehr als Mann und Frau zusammengekommen, und sind nunmehr als Mann und Frau zusammengekommen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Kerpens und Maria Theresia Schmitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Klein mit und gemeinlich Jahre alt, Standes Niderrhein

zu Aarata wohnhaft, welcher ein Metzger de r neuen Ehegatten, des Anton Schneiders mit und gemeinlich Jahre alt, Standes

Metzger zu Aarata wohnhaft, welcher ein Metzger de r neuen Ehegatten, des Heinrich Kerpens mit und gemeinlich Jahre alt, Standes Metzger

zu Aarata wohnhaft, welcher ein Metzger de r neuen Ehegatten und des Jacob Dülkes mit und gemeinlich Jahre alt, Standes Niderrhein

, zu Aarata wohnhaft, welcher ein Metzger de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten unterm Signatur, des Metters der Braut, und des Metzgers Klein, Kerpens und Dülkes, des Braut, beide selbst unterschrieben, des Metters der Braut und des Metzgers Schneiders in Beisein der Braut und des Metzgers zu sein.

Guisef Martens  
Guisef Felt  
Karl Klein

Jacob Dülkes  
Guisef Kerpens

Carl Klein

des Johann  
Matthias  
Goffings.

Bürgermeisterei Surath

Kreis Grevelink

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert unm und vierzig den funften  
des Monats februar von mittags zehn Uhr, erschienen  
vor mir Carl Gierlich Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Surath.

und  
der Agnes  
Keejer.

1) der Johann Matthias Goffings unm und vierzig

Jahre alt, geboren zu Dooren Regierungs-Bezirk Sachsen  
Standes Niderrhein wohnhaft zu Surath

Regierungs-Bezirk Deusseldorf, groß jähriger Sohn des zu Surath  
wohnenden Ehelechts Hufers Gerhard Goffings, und Gem  
frun Anna Sibilla Catharina Jansen, die beide unm.  
und vierzig und absterben in der Ehe unm und vierzig.

2) und die Agnes Keejer unm und vierzig

Jahre alt, geboren zu Surath Regierungs-Bezirk Deusseldorf  
Standes Hauptstadt unm und vierzig wohnhaft zu Dorst

Regierungs-Bezirk Deusseldorf, groß jährige Tochter des unm  
Peter Jacob Keejer und der Gem frun Anna Margaretha  
Meertens unm und vierzig und absterben in der Ehe unm und vierzig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Surath und Dorst Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
unm und vierzigsten und die  
andere am unm und vierzigsten Januar unm und vierzig.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Eintrag vom Dooren  
1 die Geburtsurkunde abbedeutet unum un und vierzig  
von un und vierzig un und vierzig  
Zu dem fünfzigsten  
2 die Geburtsurkunde abbedeutet unum un und vierzig  
von un und vierzig un und vierzig

Beispiel von Oberst.  
3 die Bestätigung über die vollständig und unbedingte  
in Gegenwart von dritten nicht Mangel und dergl.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Sobann Mathias Goffing und Agnes Keizer.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Klein und zumeist  
\_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes Widwider  
zu Surata wohnhaft, welcher ein Mutter den neuen Ehegatten, des Michael Beck und zumeist \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes Widwider  
zu Surata wohnhaft, welcher ein Mutter den neuen Ehegatten, des Sobann Breuer und zumeist \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes Widwider  
zu Surata wohnhaft, welcher ein Mutter den neuen Ehegatten und des Michael Schölgel und zumeist \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes Widwider, zu Surata wohnhaft, welcher ein Mutter den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten im Amt. Landau, dem Vater des Amtes und dem zumeist, die Eltern selbst und die Mütter des Amtes unterzeichnet und unterschrieben zu sein.

Goffing Anna Ginn  
Jacob Ginn  
Karl Ginn

Wm. Schrollger  
W. Beck  
Joseph Lammert

Carl Ginn

Heirath

des Courad Schaath.

und der Maria Elisabeth Clement.

No. 9

Heiraths-Verkünde.

Bürgermeisterei Auarat

Kreis Grevelde

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert... den fünften... des Monats februar... Mittags... Uhr, erschienen vor mir... als... Beamten des Personenstandes der... Bürgermeisterei Auarat

1) der Courad Schaath... zehnjährig

Jahre alt, geboren zu Neersen... Regierungs-Bezirk Düsseldorf... Standes Niederrhein... wohnhaft zu Neersen... Sohn der... Maria Margretha Klein...

2) und die Maria Elisabeth Clement... zehnjährig

Jahre alt, geboren zu Auarat... Regierungs-Bezirk Düsseldorf... Standes Niederrhein... wohnhaft zu Auarat... Tochter der... Maria Sibilla Lammert...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Auarat und Neersen... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zu dem fünfzigsten... 1. die Geburtsurkunde des... 2. die Geburtsurkunde der...

3. des Bannsinnigkeit über die Verbindlichkeit der Eheverlöb-  
niß von fünfzehn Jahren eine d. d. 1797.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß *Conrad Schaathuis Maria  
Elisabeth Kleinert*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Heinrich Waller* fünfzig  
Jahre alt, Standes *Kidamben*

zu *Aurata* — wohnhaft, welcher ein *Woyaga* der neuen Ehegattin, des  
*Aernmann Klein* fünfzig Jahre alt, Standes

*Kidamben* zu *Aurata* — wohnhaft, welcher  
ein *Mufkur* — der neuen Ehegatten, des *Jacob Horst* ein  
und fünfzig Jahre alt, Standes *Kidamben*

zu *Aurata* — wohnhaft, welcher ein *Mufkur* — der neuen Ehegatten und  
des *Heinrich Schaathuis* fünfzig Jahre alt,  
Standes *Kidamben*, zu *Aurata* — wohnhaft, welcher ein

*Landes* der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Emmanuel  
Luitau* und *Jürgen Klein* des *Horst*, ein *Jürgen  
Schaathuis* und *Waller* so ins *Handbuch* *Stamm* der  
*Amsterdam* und *Amsterdam* *Handbuch* *Stamm* zu sein

*Conrad Schaathuis*  
*Elisabeth Kleinert*  
H. Herr  
*Jacob Horst*

*Carl Gerlich*

Bürgermeisterei *Murath*

Kreis *Bresfeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *und sechzig* den *ersten* des Monats *februar* *vor mittags zehn* Uhr, erschienen vor mir *Carl Friedrich Ludwig Müller* als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei *Murath*

1) der *Carl Krewitzke, Wittwer von Catharina Sabina Beck,* *und einseitig*

Jahre alt, geboren zu *Büsseway* Regierungs-Bezirk *Büsseway* Standes *Ming* wohnhaft zu *Murath*

Regierungs-Bezirk *Büsseway*, *zwo* jähriger Sohn der *verstorbenen Catharina Krewitzke* und der *lebendigen Catharina Schaefer*, die vor *Nokus* in die *gemeinliche* eingetragene ist.

2) und die *Maria Louise Friedricha Filsch* *und einseitig*

Jahre alt, geboren zu *Schiefbahn* Regierungs-Bezirk *Büsseway* Standes *offene Grunde* wohnhaft zu *Neersen*

Regierungs-Bezirk *Büsseway*, *zwo* jährige Tochter der *verstorbenen Peter Herbert Filsch*, und der *lebendigen Catharina Louise Josepha Seider*, die vor *Nokus* in die *gemeinliche* eingetragene ist.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Murath und Neersen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *vierten* und die zweite am *zweiten* *februar* d. *sechzigsten* Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *In dem ersten Register verzeichnet:*  
1. die *Verheirathung* der *Bräutigam Carl Friedrich Ludwig Müller* und *Braut Maria Louise Friedricha Filsch* am *ersten* *februar* *vor mittags zehn* Uhr *und einseitig* *eingetragene* *in Büsseway*.  
2. die *geburt* *und einseitig* *und einseitig* *eingetragene* *in Büsseway*.  
3. die *Heirath* *und einseitig* *und einseitig* *eingetragene* *in Büsseway*.

4 die vor Notus Otto unjehes und zumeijten Jannar eines  
dieses dreyenmonatlichen fennlichung des Notus der Bräutigam  
zu der Gering.

Eigenschaft von Schiefhaken

5 die Geburts Indem des Notus Notus unjehes und dreyen  
von Notus die eigentl. Notus unjehes unjehes unjehes

Eigenschaft von Neesen

6 die Notus Indem des Notus des Notus unjehes unjehes  
zumeijten von Notus die eigentl. Notus unjehes unjehes

7 die Notus Indem des Notus des Notus unjehes unjehes  
von Notus die eigentl. Notus unjehes unjehes

Eigenschaft von Neesen

8 die vor Notus Notus unjehes des Notus unjehes unjehes  
Notus unjehes unjehes unjehes unjehes unjehes

Bräut.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *die Notus des Notus unjehes unjehes unjehes unjehes unjehes* friederich Filsch.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *ferdinand Bodewig* ein  
fünfzig Jahre alt, Standes *Wing*  
zu *Neesen* wohnhaft, welcher ein *Mugler* des neuen Ehegattens, des  
*Herman Lingen* *schmiedewerk* Jahre alt, Standes  
*Wing* zu *Neesen* wohnhaft, welcher  
ein *Mugler* des neuen Ehegattens, des *Alexander Krings*  
*Notus unjehes unjehes unjehes unjehes unjehes* Jahre alt, Standes *Wing*  
zu *Neesen* wohnhaft, welcher ein *Mugler* des neuen Ehegattens und  
des *August Weigers* *fünf und zwanzig* Jahre alt,  
Standes *Wing*, zu *Neesen* wohnhaft, welcher ein  
*Mugler* des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *dem Notus unjehes unjehes unjehes unjehes unjehes*.

- Titus Krewinkel*
- Louise Filsch*
- F. Bodewig*
- Her. Lingen*
- August Weiger*
- Alexander Krings*

*Eare geilich*





Beigebung von Mitternacht.  
 4. die Mitternacht des Jahres des Bräutigams Mitternacht und  
 fünfzig vom ersten Oktober auf den ersten März und fünfzig  
 5. von der Mitternacht des Jahres der Braut vom ersten Oktober  
 bis zum ersten März.  
 6. von der Mitternacht des Jahres des Bräutigams Mitternacht  
 und fünfzig vom ersten März bis zum ersten März und fünfzig  
 7. von der Mitternacht des Jahres der Braut vom ersten März  
 bis zum ersten März und fünfzig vom ersten März.  
 8. die Befragung über die Verbindlichkeit der Eheverlobung  
 vom ersten März bis zum ersten März.

Beigebung von Mitternacht  
 9. die Geburt des Kindes des Bräutigams vom ersten März bis zum  
 ersten März und fünfzig.  
 10. die Mitternacht des Jahres der Braut vom ersten März bis zum  
 ersten März und fünfzig vom ersten März.  
Beigebung von Mitternacht.  
 11. die Befragung über die Verbindlichkeit der Eheverlobung

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Joannis Ecker und Maria  
geborene Becker.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
 Also verhandelt in Gegenwart des Peter Joseph Spaens und  
vierzig Jahre alt, Standes Nidamlers  
 zu Seerath wohnhaft, welcher ein Mugher de n neuen Ehegatt zu, des  
Anton Heering vierzig Jahre alt, Standes  
Nidamlers zu Seerath wohnhaft, welcher  
 ein Mugher de n neuen Ehegatt zu, des Heinrich Ecker vom  
und fünfzig Jahre alt, Standes Nidamlers  
 zu Seerath wohnhaft, welcher ein Andere de n neuen Ehegatt zu und  
 des Peter Heinrich Holter fünf und fünfzig Jahre alt,  
 Standes Adams, zu Seerath wohnhaft, welcher ein  
Mugher de n neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Anton  
und fünfzig, ein Bräutigam und fünfzig  
und fünfzig mir.

Johann Masshard Seerath  
 P. Joseph Stevens  
Heinrich Ecker  
Heinrich Ecker  
Anton Heering

Anton Heering

des Peter  
Heinrich  
Kamps.

Bürgermeisterei *Aurata*

Kreis *Beefeld*

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert *unmündig fünfzig* den *zweiten*  
des Monats *Juni* *vor* mittags *zweu* Uhr, erschienen  
vor mir *Carl Julius Burgmüller* als  
Beamten des Personenstandes der *Aurata*

1) der *Peter Heinrich Kamps* *zwei und einigzig*

und  
der *Gertrud  
Weger*.

Jahre alt, geboren zu *Uersen* — Regierungs-Bezirk *Beisehof* —  
Standes *Widmann* — wohnhaft zu *Uersen* —  
Regierungs-Bezirk *Beisehof* —, *großjähriger Sohn des J. Uersen*  
*verstorbenen Eheleutens Widmanns Peter Kamps, und der*  
*geborenen Anna Sophia Beefeld.*

2) und die *Gertrud Weger* *unmündig*

Jahre alt, geboren zu *Aurata* — Regierungs-Bezirk *Beisehof* —  
Standes *Widmann* — wohnhaft zu *Aurata* —  
Regierungs-Bezirk *Beisehof* —, *mindest jährige Tochter des J.*  
*Aurata verstorbenen Eheleutens Weger, und Gertrud*  
*Weger, im Ehestande Sibilla Adalheid Maertens,*  
*welche beide unverschieden sind, und sich in die*  
*gegenseitige Verbindung einwilligen.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu *Aurata* *in Uersen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
*zweiten* *zweizehnten* und die  
andere am *einzigsten* *Maie* *erst* *letzten*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *zu dem einzigen Kapitulum*

1. ein Geburts- und Heirathsbuch *er lautet* *unmündig* *zwei und einigzig*  
*von dem ersten April* *unmündig* *zweizehnter* *fünfzig*.
2. ein Geburts- und Heirathsbuch *er lautet* *unmündig* *zwei und einigzig*  
*von dem ersten* *unmündig* *zweizehnter* *fünfzig*.

3. die Heirath derer ...  
 4. ...  
 5. ...  
 6. ...  
 7. ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Heinrich Kämpf im Gertrud Weger

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Leuchte ...  
 Jahre alt, Standes Kidmüller  
 zu Seurata wohnhaft, welcher ein Musiker de n neuen Ehegattin, des Jacob Giebel ...  
 Jahre alt, Standes Kidmüller  
 zu Seurata wohnhaft, welcher ein Musiker de n neuen Ehegattin, des Heinrich Peters ...  
 Jahre alt, Standes Kidmüller  
 zu Seurata wohnhaft, welcher ein Musiker de n neuen Ehegattin und des Katharina Kelling ...  
 Jahre alt, Standes Kidmüller, zu Seurata wohnhaft, welcher ein Musiker de n neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Commune, Anton Leuchte ...  
 des Kidmüller ...  
 des Kidmüller ...

Johann Kämpf  
 Ant: Helling  
Jack Gimbald

Kampff

des Pater  
Joseph  
Kreuzwald.

Bürgermeisterei Seurat

Kreis Greven

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den neun und zwanzigsten  
des Monats Juni vor mittags neun Uhr, erschienen  
vor mir Carl Wilhelm Ludwig als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Seurat

und  
der Anna  
Baria  
Sommer.

1) der Pater Joseph Kreuzwald, zwei und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Heinsberg — Regierungs-Bezirk Cöln

Standes Niederländer — wohnhaft zu Seurat

Regierungs-Bezirk Heinsberg, großjähriger Sohn der zu  
Heinsberg im Forstamt Grevenstein Anna Maria  
Kreuzwald.

2) und die Anna Baria Sommer ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Seurat — Regierungs-Bezirk Heinsberg

Standes Niederländer — wohnhaft zu Seurat

Regierungs-Bezirk Heinsberg, großjährige Tochter der zu Seurat  
im Forstamt Heinsberg Hermann Sommer, und der  
für im Forstamt Grevenstein Anna Barbara Kölling.  
Das Vater des Bräutigams ist zwey und zwanzig und ein und zwanzig  
zwey und zwanzig zwey und zwanzig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Seurat — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
neun und zwanzigsten Juni und die  
andere am ein und zwanzigsten Juni ein und zwanzigsten.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: Beigebrief von Heinsberg.

1. ein Geburtsurkunde des Bräutigams Wolfgang ein und fünfzig  
von fünf und zwanzig von fünf und zwanzig von fünf und zwanzig  
2. ein Sterbeurkunde der Mutter des Bräutigams Anna Maria  
ein und fünfzig von fünf und zwanzig von fünf und zwanzig  
von fünf und zwanzig.

Judenbüchigen Kazistansaufzeichnung.

3. ein gebürt. Jude, des Landes Mennus wohnhaft  
vom Ort Koryzow Jeleni wohnhaft, welcher  
4 für Karba Jude, des Landes Mennus  
wohnhaft, welcher vom Ort Koryzow Jeleni wohnhaft  
wohnhaft ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Joseph Kreuzwald und Anna Maria Dommers.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Heinrich Kisten ein  
und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Surata wohnhaft, welcher ein Musikant der neuen Ehegatten, des  
Karwan Stein ein und vierzig Jahre alt, Standes  
Kidman zu Surata wohnhaft, welcher  
ein Musikant der neuen Ehegatten, des Johann Ludwig  
Stein ein und vierzig Jahre alt, Standes Musikant  
zu Surata wohnhaft, welcher ein Musikant der neuen Ehegatten und  
des Susan Ludwig ein und vierzig Jahre alt,  
Standes Kidman, zu Surata wohnhaft, welcher ein  
Musikant der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten am Ort,  
Landes, des Landes, und am Ort Lehrer  
Lehrer, der Ort Peter Heinrich Kisten  
Präsident am Ort am Ort am Ort  
am Ort am Ort am Ort.

Peter Joseph Kreuzwald  
Anna Dommers  
H Dommers  
H Stein  
G Jungmann  
A Lenz

Regierend

des  
Joseph  
Plöckh  
und  
der  
geborenen  
Willms.

Bürgermeisterei Arroth Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunundfünfzig den sechsten und zwanzigsten  
des Monats August zur mittags neun Uhr, erschienen  
vor mir Carl Hierlich, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arroth

1) der Joseph Plöckh, neunundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Arroth Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Truhnenherr wohnhaft zu Arroth

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu  
Arroth wohnhaften Truhnenherr Michael Plöckh und der zu  
Arroth wohnhaften Justizfrau Anna geborene Klein, nach dessen  
unverändertem und zu Arroth gemündeten Privat für Einwilligung  
würdig.

und die geborene Willms, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arroth Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Truhnenherrin wohnhaft zu Arroth

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu  
Arroth wohnhaften geborenen Truhnenherr Jacob Willms und Justizfrau  
Syone Scheider, nach dessen unverändertem und in Arroth gemün-  
deten Privat für Einwilligung würdig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Arroth Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten und zwanzigsten und die

andere am zwei und zwanzigsten August dieses Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Zwei Urkunden des Registrator  
1. Die öffentliche Heirath Urkunde Arroth am sechsten und zwanzigsten  
August des Jahres neunundfünfzig.

2. Die Eheleute Wilhelm und Anna Maria waren am fünfzigsten  
 und fünfzigsten Juli und fünfzigsten August fünfzig  
 3. Die Eheleute Wilhelm und Anna Maria waren am fünfzigsten  
 und fünfzigsten Januar und fünfzigsten Februar fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Klöckl und Gertraud Hillms.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Herrmann Stein, einunddreißig  
Jahre alt, Standes Tischler  
 zu Brath — wohnhaft, welcher ein Kutter — de 6 neuen Ehegatten, des  
Joseph Hillms, vierundzwanzig Jahre alt, Standes  
Tischler zu Brath wohnhaft, welcher  
 ein Kutter — de 6 neuen Ehegatten, des Carl Stein, achtundzwanzig  
Jahre alt, Standes Tischler  
 zu Brath wohnhaft, welcher ein Kutter — de 6 neuen Ehegatten und  
 des Joseph Scheider, fünfundsiebzig Jahre alt,  
 Standes Jorn, zu Brath wohnhaft, welcher ein  
Kutter de 6 neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Anton  
Lechner, dem Kutter der Lechner und dem jüngeren Herrmann Stein,  
Joseph Hillms und Carl Stein, die Mütter des Bräutigams und die  
Mütter der Braut und der jüngeren Scheider und Mütter Josephs  
Lechners.

Joseph Klöckl  
 Gertraud Hillms  
 J. Hillms  
 H. Stein  
 Jakob Hilms  
 Carl Stein  
 Anton Lechner





2. In Ehe. Die Eltern des Bräutigams haben sich freiwillig dem  
nachstehenden Ehegesetz unterworfen und sind einig.

3. In Ehe. Die Eltern der Braut haben sich freiwillig dem  
nachstehenden Ehegesetz unterworfen und sind einig.

Die oben genannten Eheleute haben sich durch die vorstehende  
Erklärung dem Ehegesetz unterworfen, das die Ehe zwischen  
einigen Personen gestattet. Die Eheleute haben sich dem Ehegesetz  
unterworfen, das die Ehe zwischen einigen Personen gestattet.  
Die Eheleute haben sich dem Ehegesetz unterworfen, das die Ehe  
zwischen einigen Personen gestattet.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Bongartz und Catharina Elisa-  
beth Bongartz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Herrmann Stein, ein in der  
\_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes Kindes

zu Arneth wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des  
Anton Helling, einig Jahre alt, Standes

Kindes zu Arneth wohnhaft, welcher  
ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Peter Heinrich Baerlein.

Einig Jahre alt, Standes Kindes

zu Arneth wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten und  
des Ferdinand Bodevig, einig Jahre alt,

Standes Kindes, zu Arneth wohnhaft, welcher ein  
Kaufmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Herrn L. L.

Herrn, dass jeder der Eheleute sich dem Ehegesetz unterworfen hat und sich dem  
Ehegesetz unterworfen hat.

Die Eheleute haben sich dem Ehegesetz unterworfen, das die Ehe  
zwischen einigen Personen gestattet.

Joseph Bongartz  
Catharina Elisabeth Bongartz  
J. H. Bongartz  
H. Stein  
Ant. Helling  
F. W. Baerlein  
Einig  
L. L.

des  
Frau  
Joseph  
Kiefern

und  
der  
Clara  
Coutigné.

Bürgermeisterei Arnath Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunundfünfzig den ersten  
des Monats October 1859 am mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Carl Gierlich, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnath  
1) der Frau Joseph Kiefern, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Widwenweib wohnhaft zu Arnath  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de zu  
Arnath und Eltern Joseph Anton Kiefern und Anna Maria  
nebst Eltern Barbara Elisabeth Benth. Die Eltern sind  
unverheiratet und wirklichen gesetzlichen Heirath unzweifelhaft  
2) und die Clara Coutigné, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arnath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Widwenweib wohnhaft zu Arnath  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de zu  
Arnath nebst Eltern junger Ludwig Heinrich Coutigné  
und Eltern Catharina Fischer, Die Eltern sind  
unverheiratet und wirklichen gesetzlichen Heirath unzweifelhaft

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Arnath am ersten September 1859 am ersten September 1859  
und die  
andere am zweiten September 1859 am zweiten September 1859

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: von den fünfzig Registern wirklich  
1. der offentlichen Urkunden der Landes und Kammer und Justiz  
am ersten September 1859 am ersten September 1859  
am zweiten September 1859 am zweiten September 1859

2. Der Vater. Nikolaus Zimmerer fassb. und fassb. zu  
vom jüngsten bei verfassungsb. und fassb. zu
3. Der Schwager. Nikolaus Zimmerer fassb. und fassb. zu  
und fassb. zu fassb. und fassb. zu

B.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Fronim Joseph Kieffer und Clara Cartigné

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Ferdinand Bodewig. fünf und zwanzig  
zu Arnolt Jahre alt, Standes Virtuaber  
 zu Arnolt wohnhaft, welcher ein Kaufmann de r neuen Ehegattin, des  
Peter Zimmer. fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Virtuaber zu Arnolt wohnhaft, welcher  
 ein Kaufmann de r neuen Ehegattin, des Peter Bodewig. fünf und  
zwanzig Jahre alt, Standes Virtuaber  
 zu Arnolt wohnhaft, welcher ein Kaufmann de r neuen Ehegattin und  
 des Nicholas Dillen. fünf und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Virtuaber zu Arnolt wohnhaft, welcher ein  
Kaufmann de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten von Landt  
Ludwig, der Mutter des Landt, der Vater des Landt, der fassb.  
des fassb. der Mutter des Landt, der fassb. der fassb.  
zu fassb.

Joseph Kieffer

Clara Cartigné  
 fassb. und fassb.

H. Cartigné

J. L. Zimmerer

Th. Zimmerer

P. Bodewig

Wilhelm Dillen

Joseph Kieffer

des

Bürgermeisterei Arnsch

Kreis Leipold

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Joseph  
Hüller

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig — den zwei und zwanzigsten  
des Monats October — Am mittags sechzehen Uhr, erschienen  
vor mir Carl Friedrich Lingg als

und

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnsch  
1) der Joseph Hüller, Wittmann von Maria Magdalena Köhler,  
fünf und fünfzig

Anna  
Margaretha  
Becker

Jahre alt, geboren zu Keunersk — Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtin — wohnhaft zu Arnsch

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jähriger Sohn der gnädigen  
gesehenen Wittmann Maria Magdalena Köhler und  
des gnädigen Wittmann Joseph Köhler geborenen Anna Maria Sommer,  
geborenen Anna Maria Sommer ist willig in güterwürdiger Zwilling.

2) und die Anna Margaretha Becker, einzig

Jahre alt, geboren zu Schiefbahn — Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Magd — wohnhaft zu Arnsch  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jährige Tochter der gnädigen  
Wittmann Peter Becker und der gnädigen Schiefbahn  
Wittmann Gerhard Hülsen. Geborenen Anna Maria Sommer  
ist willig in güterwürdiger Zwilling.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arnsch — statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten Wochenende des Jahres — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Liegebrief von Keunersk.  
1. Das Leibensrecht des gnädigen Wittmann Joseph Köhler geborenen Anna Maria Sommer  
geborenen Anna Maria Sommer geborenen Anna Maria Sommer  
2. Das Leibensrecht des gnädigen Wittmann Peter Becker geborenen Anna Maria Sommer  
geborenen Anna Maria Sommer geborenen Anna Maria Sommer

B.

In der folgenden Reihenfolge

- 3. Die Braut. Alle Hände für den Brautgatten Hand mit festlich vor fünfzig Jahren  
aufgeführt worden sind und festlich.
- Einigkeit vor Priestern.
- 4. Die Braut. Alle Hände für den Brautgatten Hand mit festlich vor vier  
und zwanzig Jahren aufgeführt worden sind und festlich.
- 5. Die Braut. Alle Hände für den Brautgatten Hand mit festlich vor vier  
und zwanzig Jahren aufgeführt worden sind und festlich.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Müller und Anna Thow.  
Joseph Beckers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Jammes, fünf und vierzig  
Jahre alt, Standes Beamter

zu Arnold — wohnhaft, welcher ein Kaufmann — de 5 neuen Ehegatt ist, des  
Wilhelm Müller, fünf und vierzig Jahre alt, Standes  
Arbeiter zu Giesenkirchen — wohnhaft, welcher  
ein Lehrer — de 5 neuen Ehegatt ist, des Anton Helling, vierzig  
Jahre alt, Standes Arbeiter

zu Arnold — wohnhaft, welcher ein Kaufmann — de 4 neuen Ehegatt ist und  
des Hubert Zimmermann, fünf und vierzig Jahre alt,  
Standes Arbeiter zu Arnold wohnhaft, welcher ein  
Kaufmann de 4 neuen Ehegatt ist zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Arnold  
Arnold und Arnold. Im Falle der Unrichtigkeit ist der Inhalt der  
dieser Urkunde gültig und verbindlich.

Jos. Müller

Meiniger Lehrer  
H. Jammes

Wilhelm Müller

Ant. Helling  
H. Zimmermann

Joseph Beckers

des  
Friedrich  
von  
Treck  
und  
der  
Anna  
Maria  
Christina  
Tewissen

Bürgermeisterei Arnack

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunundfünfzig — den sieben und zwanzigsten  
des Monats October — Am mittags fuñfzehn — Uhr, erschienen  
vor mir Carl Friedrich Linggum als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arnack  
1) der Friedrich von Treck, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Donk — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —  
Standes Wirthschafter — wohnhaft zu Arnack

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn de zu Donk  
neunundfünfzigsten Herhard von Treck und der zu Donk und haben  
geborenen Heljunda Heufs. Der Vater war ein unverheiratheter  
in ganzmündiger Person.

2) und die Anna Maria Christina Tewissen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Brüggen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —  
Standes Wirthschafterin — wohnhaft zu Arnack

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter de zu  
Brüggen ab haben Salomo Wolff und Paul Tewissen  
und geborenen Anna Christina Simme manns.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Arnack — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
fünften — und die  
andere am zwoelften September dieses Jahrs —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: Liegenschaft von Donk.

- 1. Die Eheleute Heljunda Heufs und Paul Tewissen von Brüggen am zwei und zwanzigsten September dieses Jahrs geborenen Anna Christina Simme manns.
- 2. Die Eheleute Salomo Wolff und Paul Tewissen von Brüggen am zwei und zwanzigsten September dieses Jahrs geborenen Anna Christina Simme manns.

Erklärung vor Brautgebern.

B.

3. In welchem Monat und Jahre ist die Braut geboren worden, und wo?
4. In welchem Monat und Jahre ist der Bräutigam geboren worden, und wo?
5. In welchem Monat und Jahre ist die Braut verheiratet worden, und wo?
6. In welchem Monat und Jahre ist der Bräutigam verheiratet worden, und wo?
7. In welchem Monat und Jahre ist die Braut verheiratet worden, und wo?
8. In welchem Monat und Jahre ist der Bräutigam verheiratet worden, und wo?
9. In welchem Monat und Jahre ist die Braut verheiratet worden, und wo?

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Friedrich von Truch und Anna Maria Christina Terriser*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Matthias Pöcher, Mann und Weib* —  
 Jahre alt, Standes *Widener*

zu *Arnath* — wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* — de r neuen Ehegatt m, des  
*Heinrich Bendeiths, fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Mann* — zu *Arnath* — wohnhaft, welcher

ein *Kaufmann* — de r neuen Ehegatt m, des *Alexander Keings, fünfzig*  
 Jahre alt, Standes *Kaufmann*

zu *Arnath* — wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* — de r neuen Ehegatt m und  
 des *Wilhelm Bolaschneiders, drei und zwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Stiftsflorant* — zu *Arnath* — wohnhaft, welcher ein

*Kaufmann* de r neuen Ehegatt m zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *der Land- und  
 Stadt- und Zunft- Pöcher, Bendeiths und Keings, Junger Bolaschneiders*  
 Jenseit der Stadt der Land- und Zunft- Pöcher, Bendeiths und Keings, Junger Bolaschneiders zu sein.

*J. von Truch*

*L. Terriser*

*M. Pöcher*

*H. Bendeith*

*W. Keings*

*Geheimlich*

des

Bürgermeisterei *Aurata*

Kreis *Grefeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

*Johann  
Peter  
Bayer*

Im Jahre eintausend achthundert *unm und sechzig* den *unm und zwanzigsten*  
des Monats *October* — *vor* mittags *nief* — Uhr, erschienen  
vor mir *Carl Wilhelm Bürgermeister* als —  
Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei *Aurata* —

und

1) der *Johann Peter Bayer*, *unm und sechzig*

der *Keelena  
Orta*.

Jahre alt, geboren zu *Aurata* — Regierungs-Bezirk *Keisewitz*  
Standes *Kidmunden* — wohnhaft zu *Aurata* —  
Regierungs-Bezirk *Keisewitz* —, *großjähriger Sohn* der *v  
Aurata und Barbara Helena Kidmunden*  
*Conrad Bayer*, *unm und sechzig* *Anna Gertrud*  
*Ritten*.

2) und die *Keelena Orta* *unm und zwanzig* —

Jahre alt, geboren zu *Thorn* — Regierungs-Bezirk *Roermond* —  
Standes *Muyd*, *unm und zwanzig* *Aurata* wohnhaft zu *Thorn* —  
Regierungs-Bezirk *Roermond* —, *großjährige Tochter* der *v  
Thorn und Anna Helena Adams Laubert Orta*  
*unm und zwanzig* *Coruslia Kober*, *unm und zwanzig*  
*unm und zwanzig* *unm und zwanzig* in *unm und zwanzig* *unm und zwanzig*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu *Aurata* und *Thorn* Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
*unm und zwanzig* — und die  
andere am *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig*.

- 1. *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig*.
- 2. *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig*.
- 3. *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig* *unm und zwanzig*.



B.

4. ein Nache Nachband des Ehegattens... und gemeinschaftlich

5. eine Person des Ehegattens... und gemeinschaftlich

Einzelne von ihnen.

6. ein Gebraucht Nacheband des Ehegattens... und gemeinschaftlich

7. ein beständig... und gemeinschaftlich

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Baier und Helene Orta

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carell Maria Heimann und gemeinschaftlich Jahre alt, Standes Widmann

zu Leica wohnhaft, welcher ein Muskan des neuen Ehegatten, des Peter Albin Beckmann und gemeinschaftlich Jahre alt, Standes Widmann

zu Leica wohnhaft, welcher ein Muskan des neuen Ehegatten, des Heinrich Hötges und gemeinschaftlich Jahre alt, Standes Widmann

zu Leica wohnhaft, welcher ein Muskan des neuen Ehegatten und des Gustav Heider und gemeinschaftlich Jahre alt, Standes Widmann

zu Leica wohnhaft, welcher ein Muskan des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten dem Herrn Heimann, dem Vater des Bräutigams und gemeinschaftlich, dem Mutter und gemeinschaftlich und gemeinschaftlich zu Leica.

Johann Peter Lössler  
Lambertus Orta  
Karl W. Wier  
Michael Beck  
Goswig  
Gustav Hüskes

Carl Maria Heimann



3. die Maria Weberin von Mülten des Ernst Weimers  
beständigwärtig von unsen feil. kempend aufstehen  
grün und grünig.

Geigebuch von Heesen.

4 die beständigwärtig über die städtische Handlung  
grün und grünig loben und sein grüner die städt. Handlung

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Fischer und  
Maria Agnes Höllers.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Conrad Küsters  
und grünerig Jahre alt, Standes Nidmüller  
zu Merath wohnhaft, welcher ein Mutter de 7 neuen Ehegatten, des  
Jacob Raupe grün und grünig Jahre alt, Standes  
Nidmüller zu Merath wohnhaft, welcher  
ein Mutter de 7 neuen Ehegatten, des Peter Anton Bongard  
grün und grünig Jahre alt, Standes Nidmüller  
zu Merath wohnhaft, welcher ein Mutter de 6 neuen Ehegatten und  
des Peter Johann Fischer grün und grünig Jahre alt,  
Standes Nidmüller, zu Merath wohnhaft, welcher ein  
Mutter de 7 neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann  
Anton, des Vater des Ernst, und des grünerig,  
die städt. Handlung loben und sein grüner die städt. Handlung  
beständigwärtig von unsen feil. kempend aufstehen grün und grünig.

J. Zimmermann Fischer

M. Agnes Höllers

et. Höllers

Joh. C. Küsters

Jac. Kasper.

Peter Anton Bongard

Peter Johann Fischer

Caro gerlich

des  
Johann  
Peter  
Jmhoff

und  
der  
Anna  
Catharina  
Kauer.

Bürgermeisterei Armath Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunundfusszig den zweilften  
des Monats November Armath mittags sechsen Uhr, erschienen  
vor mir Carl Vierlebs, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Armath Bürgermeisterei  
1) der Johann Peter Jmhoff, dreissig

Jahre alt, geboren zu Keersers Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirthschafter wohnhaft zu Armath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf gross jähriger Sohn des Carl  
Carl nehmender Wirthschafter Johann Engelbert Jmhoff und  
des zu Keersers wohnenden Herrn Herrn Caspar Catharina Barjeck;  
der Carl nach Armath ist zuzugewandter Wirthschafter  
Einwilligung.

2) und die Anna Catharina Kauer, achtundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Armath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirthschafter wohnhaft zu Armath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf gross jährige Tochter des Carl  
Armath nehmenden Wirthschafter Johann Caspar Kauer  
und Herrn Helene Catharina Beck, die Carl zuzugewandter  
und in Armath Wirthschafter Einwilligung.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Armath Armath Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
Armath und die  
andere am Armath Armath

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Armath

1. Die Armath Armath Armath Armath

- 2. In Vorh. Heirath seiner Mutter Krumm hat sich nicht zu zeigen von  
zu zeigen für die Heirath aufzugeben, sondern nicht zu zeigen.  
In der folgenden Heirath aufzugeben.
- 3. In Vorh. Heirath der Mutter Krumm hat sich nicht zu zeigen von  
sich nicht zu zeigen für die Heirath aufzugeben, sondern nicht zu zeigen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Peter Imhoff und Anna Catharina Krumm

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Helling, wohnhaft zu

Jahre alt, Standes Wittwen

zu Morath, wohnhaft, welcher ein Kunstler der neuen Ehegattin, des

Johann Kieselbach, hat sich nicht zu zeigen Jahre alt, Standes

Kunstler zu Morath wohnhaft, welcher ein

Kunstler der neuen Ehegattin, des Herrn Joseph Beckers, Jahre alt, Standes

Wittwen zu Morath wohnhaft, welcher ein Kunstler der neuen Ehegattin und

des Peter Jacob Krumm, hat sich nicht zu zeigen Jahre alt, Standes

Wittwen zu Morath wohnhaft, welcher ein Kunstler der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten im Ort.

Wohnort, im Ort des Ortes und im Ort. Im Ort des Ortes und im Ort.

und die Mutter im Ort nicht zu zeigen.

Peter Imhoff  
 Anna Krumm  
 J. H. Krumm  
 Ant. Helling  
 Joh. Kieselbach  
 Franz J. Beckers  
 Jacob Krumm

*(Signature)*



- 4. Die Eheleute ...
- 5. Die Eheleute ...
- 6. Die Eheleute ...
- 7. Die Eheleute ...

Ich bin ...  
 Ich bin ...  
 Ich bin ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Leonard Dömpges und Maria Gertrud Booren

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Theodor Schumacher, fünfzig Jahre alt, Standes Lehrers zu Arndt wohnhaft, welcher ein Knecht de r neuen Ehegatt in, des Anton Helling, vierzig Jahre alt, Standes Widwauers ein Knecht de r neuen Ehegatt in, des Johann Heinrich Lüken, fünfzig Jahre alt, Standes Widwauers zu Arndt wohnhaft, welcher ein Knecht de r neuen Ehegatt in und des Peter Schöles, fünfzig Jahre alt, Standes Widwauers zu Arndt wohnhaft, welcher ein Knecht de r neuen Ehegatt in zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Herrn ...

Johann Leonard Dömpges  
Maria Gertrud Booren.

Hr. Simonson  
Ant. Helling  
H. L. Lüken  
H. Schöles

Gegeben

des  
Johann  
Heinrich  
Pierkes

Bürgermeisterei Arath

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig - den zweizehnten  
des Monats November 1857 mittags zwey Uhr, erschienen

vor mir Carl Friedrich Lingemann als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arath

1) der Johann Heinrich Pierkes, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Keersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Widwauer wohnhaft zu Keersen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zwey jähriger Sohn der zu  
Keersen wohnhaften Philipp Holzschuhmann Peter Cathrias  
Pierkes und Hansmann Anna Catharina Schrankweiler,  
die beide unverheiratet sind in diese Heirath willig.

2) und die Sohnes Lenej, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Widwauer wohnhaft zu Arath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zwey jährige Tochter der zu  
Arath wohnhaften Philipp Widwauer Johann Cathrias Lenej  
und Hansmann Anna Catharina Beremann. Die beiden unverheiratet  
sind willig in diese Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Arath und Keersen - Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweyten und dritten October und ersten und zweiten November und die  
andere am zweiten und dritten November dieses Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Einladung zum Keersen.

- 1. Die Einladung des Heirath Arath am zweyten und dritten October 1857
- 2. Die Einladung des Heirath Arath am zweiten und dritten November 1857



Der Herr Pfarrer  
3. In Gegenwart der Herrschaften der Landt. Kammer zu ...  
...  
...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Piecker und Agnes Leng

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Beilke, ...  
... Jahre alt, Standes ...

zu Keesen — wohnhaft, welcher ein ... — de 6 neuen Ehegatt ... , des Anton Engelken, ... Jahre alt, Standes ...  
zu Keesen — wohnhaft, welcher ein ... — de 6 neuen Ehegatt ... , des Joseph Koppers, ... Jahre alt, Standes ...

zu ... — wohnhaft, welcher ein ... — de 6 neuen Ehegatt'innen und des Johann Koppers, ... Jahre alt, Standes ..., zu ... — wohnhaft, welcher ein ... — de 6 neuen Ehegatt'innen zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...  
...  
...

- J. Heinrich Piecker
- Agnes Leng
- Heinrich Beilke
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

...

des

Bürgermeisterei Arath

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann  
Peter  
Bayerle

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig - den sechsten des Monats November Abt mittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Carl Gieliers, Bürgermeister als Beamt Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arath

und

1) der Johann Peter Bayerle, zwei und fünfzig

der

Baria  
Louise  
Brewers.

Jahre alt, geboren zu Arath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Widwenweib wohnhaft zu Arath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwei jähriger Sohn des Arath wohnhaften Kaufmanns Heinrich Bayerle und der Arath wohnhaften Kaufmanns Elisabeth Vogel. Der Kaufmann unverheiratet und wolle zu gegenwärtiger Ehezeit seine Einwilligung.

2) und die Baria Louise Brewers, zwei und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Arath Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Widwenweib wohnhaft zu Arath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwei jährige Tochter des Arath wohnhaften Kaufmanns Hermann Brewers und der Arath wohnhaften Kaufmanns Anna Baria Reiners. Der Kaufmann unverheiratet und wolle zu gegenwärtiger Ehezeit seine Einwilligung.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arath Arath Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am zweizehnten dieses Monats November

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind: für den fünfzigjährigen Kaufmann
1. Die Urkunde des Arath wohnhaften Kaufmanns Heinrich Bayerle vom sechsten dieses Monats November.
  2. Die Urkunde des Arath wohnhaften Kaufmanns Elisabeth Vogel vom sechsten dieses Monats November.

- 3. Die obgen. Kl. Kanten der Leut. Kanten sind fünfzig vom  
 einhundert Tugendern aufzufinden und sind einhundert
- 4. Die obgen. Kl. Kanten der Leut. Kanten sind fünfzig vom  
 einhundert Tugendern aufzufinden und sind einhundert

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Johann Peter Bojertz und Maria Louise Breuer*  
 hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Peter August Seeps, Minister*  
 Jahre alt, Standes *Widener*

zu *Amath* — wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* — de r neuen Ehegattin, des  
*Peter Lorenz, Minister* Jahre alt, Standes  
*Widener* zu *Amath* wohnhaft, welcher  
 ein *Kaufmann* — de r neuen Ehegattin, des *Christoph Reiners, Minister*  
 Jahre alt, Standes *Widener*  
 zu *Amath* wohnhaft, welcher ein *Offizier* — de r neuen Ehegattin und  
 des *Nicholas Reiners, Minister* Jahre alt,  
 Standes *Widener*, zu *Amath* wohnhaft, welcher ein  
*Kaufmann* de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Bestätigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Johann Peter Bojertz*  
 Leutnant, dem Leutnant der Leutnant *Maria Louise Breuer* die Leutnant der Leutnant  
 in Kl. Kanten der Leutnant der Leutnant.

*Johann Peter Bojertz*  
*Maria Louise Breuer*

*Herr Breuer*

*Minister*  
*Pet. Lorenz*  
*Ch. Reiners*

*Wissener Reiners*

*Seeps*

des  
Heinrich  
Korn

Bürgermeisterei *Mroth*

Kreis *Grefeld*

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert *neun und fünfzig* — den *sechs und zwanzigsten*  
des Monats *November* — *Abend* mittags *vielf* — *7* Uhr, erschienen  
vor mir *Carl Gerhards, Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der *Mroth* Bürgermeisterei  
1) der *Heinrich Korn, fünf und fünfzig*

und  
der  
Anna  
Sabina  
Korners.

Jahre alt, geboren zu *Asbach* — Regierungs-Bezirk *Coblenz*  
Standes *Widwenweib* — wohnhaft zu *Mroth*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *sechsz* jähriger Sohn de r zür —  
*Asbach wohnhaft Gubernator Peter Joseph Korners in d. Gm.*  
*zur Anna Catharina Gört.*

2) und die *Anna Sabina Korners, neun und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Mroth* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*  
Standes *Widwenweib* — wohnhaft zu *Mroth*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *sechsz* jährige Tochter de r zür  
*Mroth wohnhaft Gubernator Peter Mathias Korners in d.*  
*zu r Mroth wohnhaft Gm. zur Maria Adelheid Lejes.*  
*der Vater war wohnhaft in d. wohnhaft zur Gubernator Gm.*  
*zur freiwilligen*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu *Mroth* — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
*sechszten* — und die  
andere am *neun und zwanzigsten* *November* *und* *Januar*

daß ferner die Ankündigungen dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: *Leibensurtheil von Asbach.*

1. Die *sechszten* — *Wahl* *und* *Leibensurtheil* *von* *sechszten* *September* *aus* *der* *sechszten* *und* *sechszten*
2. Die *sechszten* — *Wahl* *und* *Leibensurtheil* *von* *sechszten* *November* *aus* *der* *sechszten* *und* *sechszten*
3. *Leibensurtheil* *von* *sechszten* *November* *aus* *der* *sechszten* *und* *sechszten*

In dem folgenden Ehevertrage findlich.

- 4. Die Eheleute. Heirath der beiden Nennenden zum ersten Mal am Sonntag den 1ten Februar 1810.
- 5. Die Eheleute. Heirath der beiden Nennenden zum ersten Mal am Sonntag den 1ten Februar 1810.

Die beiden Eheleute sind sich einig, dass sie einmütlich beschließen die Ehe zu schließen, und sich nicht zu trennen, und die Eheleute sind sich einig, dass sie einmütlich beschließen die Ehe zu schließen, und sich nicht zu trennen, und die Eheleute sind sich einig, dass sie einmütlich beschließen die Ehe zu schließen, und sich nicht zu trennen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Kammer und Anna Sabina Kammer.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Jansen, Bürgermeister Jahre alt, Standes Verordneter

zu Arnsdorf wohnhaft, welcher ein Faktor de r neuen Ehegatt in, des Johann Lehler, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer

ein Lehrer de r neuen Ehegattin, des Ferdinand Jansen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer

zu Arnsdorf wohnhaft, welcher ein Kunstler de r neuen Ehegattin und des Jacob Preder, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer

, zu Arnsdorf wohnhaft, welcher ein Kunstler de r neuen Ehegatt in zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Am Sonntag.

Lehler sind den Jüngern Jansen, Lehler und Jansen. Die Factor de Arnsdorf sind die Jüngern Preder und Lehler. In Arnsdorf zu sein.

H. Kamm.

Anna Sabina Kammer.  
Johann Jansen  
Johann Lehler  
Ferdinand Jansen  
Jacob Preder

Ca. 1810

des  
Salmund  
Seros

Bürgermeisterei Arroth Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig — den zweiten  
des Monats December — Am mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Carl Jierlich, Lingener als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arroth  
1) der Salmund Seros, fünf und zwanzig

und  
der  
Bertha  
Blumenkron

Jahre alt, geboren zu Arroth — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —  
Standes Gartenmann — wohnhaft zu Arroth

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jähriger Sohn des zu Arroth  
ausübenden Gartenmanns Seratus Peres und der zu Arroth  
ausübenden Ehefrau Ester Levy, die ausgesprochen ist in dieser Zeitung  
willig.

2) und die Bertha Blumenkron, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Kaumberg — Regierungs-Bezirk Hessen —  
Standes Stammhelfer fünf — wohnhaft zu Solingen, jetzt zu Arroth

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jährige Tochter des zu Kaum-  
berg ausübenden Gartenmanns Felix Blumenkron und der zu  
Kaumberg ausübenden Ehefrau Breinchen Kasper. Der  
Kater hat vor der Stammhelfer zu Kaumberg in dieser Zeitung  
willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Arroth und Solingen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und dreißigsten October — und die  
andere am ersten November dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In der folgenden Angabe aufgeführt.  
1. Die öffentliche Urkunde über die Ankündigung der Heirath am zweiten und dreißigsten  
October neun und fünfzig 1895.  
2. Die öffentliche Urkunde über die Ankündigung der Heirath am ersten November neun und fünfzigsten  
September neun und fünfzig 1895.

Zeugenschaft von Neumburg.

- 3. Die Eheleute: Dorothea im Dorfte, von Juchterhau aufzu zu fündel fünf und zwanzig.
- 4. Die Eheleute: Dorothea im Dorfte von Juchterhau aufzu zu fündel fünf und zwanzig.
- 5. Die Eheleute: Dorothea im Dorfte von Juchterhau aufzu zu fündel fünf und zwanzig.
- 6. Die Eheleute: Dorothea im Dorfte von Juchterhau aufzu zu fündel fünf und zwanzig.

Zeugenschaft von Plinowen.

6. Die Eheleute: Dorothea im Dorfte von Juchterhau aufzu zu fündel fünf und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Salmon Peres und Bertha Blumenkron.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind

Also verhandelt in Gegenwart des David Holtz, zumeist und zumeistig Jahre alt, Standes Widw. m. d. b.

zu Anwalt — wohnhaft, welcher ein Kunstler — de b neuen Ehegatt un, des Salmon Leffmann, zumeist und zumeistig Jahre alt, Standes Widw. m. d. b.

zu Anwalt — wohnhaft, welcher ein Kunstler — de b neuen Ehegatt un, des Johann Hornungs, zumeist und zumeistig Jahre alt, Standes Widw. m. d. b.

zu Anwalt — wohnhaft, welcher ein Kunstler — de b neuen Ehegatt un und des Johann Hirschbach, zumeist und zumeistig Jahre alt, Standes Widw. m. d. b.

zu Anwalt — wohnhaft, welcher ein Kunstler — de b neuen Ehegatt un zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten im Dorfte.

Im Dorfte und im Juchterhau; Die Mütter des Bräutigams und der Braut unterschrieben diese Urkunde zu sein.

S. Peres  
B. Blumenkron

David Holtz  
J. Leffmann  
J. Hornung  
Joh. Hirschbach

von 15. 2. 1881  
in Oberhausen  
Beheiratet Nr. 747 / 19. 10  
Wilhelm Rühr

David Holtz

In Gegenwart des Bräutigams und der Braut, zumeist und zumeistig Jahre alt, Standes Widw. m. d. b.

13.

*Sieft und vorzuzieht und begehrt die*

*Person*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten



| Nr. | Namen und Vornamen der Eheiratheten.                | Datum der Urkunden. |
|-----|---|---------------------|
| 6   | Beckers Johann Ludwig und Cartigne Maria Johanna    | 5 Februar           |
| 11  | Beckers Maria Johanna und Vieker Johannes Matthes   | 23 April            |
| 15  | Borgerts Jacob und Borgerts Catharina Elisabeth     | 28 August           |
| 15  | Borgerts Catharina Elisabeth und Borgerts Jacob     | 28 d                |
| 17  | Beckers Anna Margaretha und Müller Joseph           | 22 October          |
| 19  | Borgerts Joh. Jakob und Otto Johann                 | 29 d                |
| 24  | Borgerts Johann Jakob und Breuers Maria Luise       | 26 November         |
| 24  | Breuer Maria Luise und Borgerts Johann Jakob        | 26 d                |
| 26  | Blumenhans Luitpold und Peron Valmar                | 2 December          |
| 6   | Cartigne Maria Johanna und Beckers Johann Ludwig    | 5 Februar           |
| 9   | Clemens Maria Elisabeth und Perath Conrad           | 5 d                 |
| 16  | Cartigne Clara und Kieper Jung Joseph               | 1 October           |
| 3   | Dülks Anna Maria und Permits Johannes Matthes       | 22 Januar           |
| 4   | Dülks Maria Anna und Köhler Johann Joseph           | 3 Februar           |
| 13  | Sommer Anna Maria und Kruenwald Johannes Joseph     | 28 Juni             |
| 22  | Dämpfer Johann Leonard und Noerer Maria Johanna     | 19 November         |
| 11  | Vieker Johannes Matthes und Beckers Maria Johanna   | 23 April            |
| 20  | Pieker Johann Zinnig und Költer Maria Anna          | 9 November          |
| 1   | Gieblers Catharina Luise und Houtges Johann Matthes | 8 Januar            |
| 8   | Goffings Johann Matthes und Hejer Anna              | 5 Februar           |
| 1   | Houtges Johann Matthes und Gieblers Catharina Luise | 8 Januar            |
| 8   | Hejer Anna und Goffings Johann Matthes              | 5 Februar           |
| 20  | Költer Maria Anna und Pieker Johann Zinnig          | 9 November          |
| 21  | Zmhoff Johann Jakob und Kauer Anna Catharina        | 12 d                |

| Nr | Namen und Vornamen der Geheiratheten.                   | Datum der Urkunden. |
|----|---|---------------------|
| 10 | Krenwinkel Hil und Peter Maria Luise Friedric           | 8 Februar           |
| 12 | Kamps Johs Guinif und Hegeer Spthrid                    | 11 Juni             |
| 13 | Kreunald Johs Jofes und Anniers Anna Maria              | 28 d                |
| 25 | Kann Guinif und Kameu Anna Sabina                       | 26 November         |
| 2  | Leufgers Jofann Gmund und Tieder Catharina              | 18 Januar           |
| 5  | Lingers Guinif und Poserer Anna Catharina               | 4 Februar           |
| 23 | Leng Syms und Pieckes Jofann Guinif                     | 24 November         |
| 2  | Meckens Guinif und Lemits Maria Hufpid                  | 5 Februar           |
| 17 | Müller Jofes und Beckers Anna Margaretha                | 22 October          |
| 22 | Nooren Maria Spthrid und Lömpger Jofann Leonard         | 19 November         |
| 4  | Nöhles Jannum Jofes und Lülls Maria Syms                | 3 Februar           |
| 16 | Kiepers Fanny Jofes und Cartigne Clara                  | 1 October           |
| 21 | Kauern Anna Catharina und Juchoff Jofann Jofann         | 12 November         |
| 19 | Orta Hulma und Barjets Jofann Jofann                    | 29 October          |
| 5  | Poserer Anna Catharina und Lingers Guinif               | 4 Februar           |
| 10 | Peter Maria Luise Friedric und Krenwinkel Hil           | 8 Februar           |
| 14 | Plocks Jofes und Killms Spthrid                         | 27 August           |
| 23 | Pieckes Jofann Guinif und Leng Syms                     | 24 November         |
| 2  | Tieder Catharina und Leufgers Jofann Gmund              | 18 Januar           |
| 3  | Lemits Johs Hufpid und Lülls Anna Maria                 | 24 d                |
| 2  | Lemits Maria Hufpid und Meckens Guinif                  | 5 Februar           |
| 9  | Praath Conrad und Clemens Maria Elisabeth               | 5 d                 |
| 26 | Leros Valms und Blumerkron Luffe                        | 2 December          |
| 18 | Breck, oorn, Friedric und Terwisser Anna Maria Christin | 27 October          |

| Nr.  | Namen und Vornamen der Geheiratheten.                   | Datum der Urkunden. |
|--|---|---------------------|
| 18   | Lewissert Anna Maria Christinn und von Teel N. Frindorf | 27 October          |
| 12   | Weeger Johann und Kamps Johan Guinnif                   | 11 Juni             |
| 14   | Kellms Johann und Ploets J. J. J.                       | 27 August           |
| 25   | Korners Anna Catharina und Kamm Guinnif                 | 26 November         |
| <p style="text-align: center;">Für die Richtigkeit.</p> <p style="text-align: center;">Der Bürgermeister und Civilstandsbeamte von Anroth.</p> <p style="text-align: center;"><i>Care J. J. J.</i></p> |   |                     |